



Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Vorlage Nr.: SG/533/2025
 Sachbearbeiter Katrin Alpers

Vorlage		Datum: 17.07.2025 Aktenzeichen: Status: öffentlich		
Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
02.09.2025	Samtgemeindeausschuss			
23.09.2025	Samtgemeinderat			

Kommunalwahl 2026 - Berufung der Samtgemeindewahlleitung

Samtgemeindewahlleitung und stellvertretende Samtgemeindewahlleitung sind nach § 9 Abs. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) der Bürgermeister sowie dessen Stellvertreter/in im Amt.

Abweichend von dieser Regelung können gem. § 9 Abs. 3 NKWG auch andere wahlberechtigte Personen oder Beschäftigte der Samtgemeindeverwaltung zur Wahlleitung berufen werden.

In der Vergangenheit hat es sich bewährt, die mit der Wahlsachbearbeitung betrauten Mitarbeiter Frau Alpers (Organisation) und Herrn Stemmermann (Melderecht) zur Wahlleitung zu berufen, um so alle für die Wahlvor- und Nachbereitung erforderlichen Dinge in deren Zuständigkeit zu übertragen.

Diese Personen sind gleichzeitig die Vorsitzenden des Wahlausschusses, dem die Vorbereitung der Wahl, die Zulassung der Bewerber/Innen, die Feststellung des Wahlergebnisses, etc. obliegt. Dabei sind viele Formvorschriften zu beachten, mit denen sich die Wahlsachbearbeiter gut auskennen.

Weitere Wahlhelfer werden durch die Verwaltung berufen. Den Parteien und Wählergruppen ist ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

Beschlussvorschlag:

„Frau Katrin Alpers wird zur Samtgemeindewahlleiterin für die Kommunalwahl am 13.09.2026 berufen.“

„Herr Volker Stemmermann wird zum stv. Samtgemeindewahlleiter für die Kommunalwahl am 13.09.2026 berufen.“